

# **Satzung des Rail.S e. V.**

**- Gültig ab 30. Juli 2020 -**

## Präambel

Die beiden in Sachsen ansässigen Vereine **Innovationszentrum Bahntechnik Europa e. V. (IZBE)** und **BTS – Bahntechnik Sachsen e. V. (BTS)** haben gemeinsam auf eine Fusion beider Vereine hingearbeitet, die nunmehr vollzogen wird. Die vorliegende Satzung des zukünftig gemeinsamen Vereins ist in Zusammenarbeit von Vertretern des IZBE und der BTS entstanden.

Der neue, gemeinsame Verein

- (1) ist ein in und für Sachsen, Deutschland und darüber hinaus gut sichtbarer, geschlossen agierender Ansprechpartner für Wirtschaft, Wissenschaft und Politik,
- (2) koordiniert und vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft,
- (3) arbeitet mit überregionalen und internationalen Bahnclustern vorrangig mit dem Zweck der Markterschließung, der Verbesserung des Zugangs zu EU-Fördermitteln sowie der gemeinsamen Projektbearbeitung zusammen,
- (4) unterstützt bei Akquisition, Geschäftsanbahnung und bei der Erschließung von neuen Märkten für die Mitglieder,
- (5) unterstützt die Kooperation der Mitgliedsunternehmen untereinander,
- (6) vermittelt fachliche Beratung und Begutachtung von Verkehrslösungen bzw. deren Komponenten auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins,
- (7) ist Treiber der Innovationsentwicklung, vor allem durch
  - a) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Kongresse, Symposien, Workshops auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins,
  - b) Initiierung von Innovationsprojekten, auch branchenübergreifend,
  - c) Förderung von Forschung und Technologietransfer, der Aus- und Fortbildung sowie der Vernetzung von Industrie und Wissenschaft,
  - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins durch Unterstützung von studentischen Abschlussarbeiten wie Studien-, Ingenieur- und Diplomarbeiten sowie Forschungsthemen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand**

- (1) Verein trägt den Namen Rail.S e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr der Gründung und ggf. das Jahr der Auflösung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
- (5) Gerichtsstand ist Dresden.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Stärkung des zukunftsgerichteten Bahnverkehrs und der Bahntechnikinstitutionen in Sachsen sowie die Förderung und Vermarktung von Bahntechnologie-Produkten aus der Region Sachsen und darüber hinaus.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Auf- und Ausbau des Industrienetzwerkes zwischen Unternehmen, Universitäten, Hochschulen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zur Forcierung des Technologietransfers und der Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung,
  - b) Koordinierung und Vertretung der gemeinsamen Interessen,
  - c) Standortmarketing und Marketing für die Produkte und Leistungen der Mitglieder,
  - d) Erschließen von Marktregionen,
  - e) Vermarktungsunterstützung und Kundengewinnung für innovative Produkte und Dienstleistungen,
  - f) Wissenstransfer für verkehrs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen,
  - g) Unterstützung bei der Initiierung branchenübergreifender Innovationsprojekte, sowie Beratung bei der Projektdurchführung und -finanzierung,
  - h) Zusammenarbeit mit überregionalen und internationalen Bahnclustern, vorrangig mit dem Zweck der Markterschließung, der Verbesserung des Zugangs zu EU-Fördermitteln sowie der gemeinsamen Projektbearbeitung,
  - i) Fachkräfte- und Personalarbeit mit dem Schwerpunkt Gewinnung und Vermittlung von Fachkräften.

- j) Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Kongresse, Symposien, Workshops, die auf den Vereinszweck gerichtet sind.
- (3) Eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins erfolgt nicht.

### **§ 3**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Der Vorstand richtet zur Umsetzung des Vereinszwecks eine Geschäftsstelle mit Sitz in Sachsen/Dresden ein. Zum Betrieb der Geschäftsstelle kann er sich eines Dritten bedienen.
- (2) Für die Arbeit der Geschäftsstelle wird im Voraus eine Jahresplanung erstellt, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (3) Der Verein darf eigene Mitarbeiter beschäftigen.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie andere Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, deren Tätigkeit oder Geschäftszweck im Zusammenhang mit der Bahntechnikbranche stehen, werden.
- (2) Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und der Wissenschaft berufen werden, die durch ihre Leistungen Wesentliches zur Zielsetzung des Vereins beizutragen haben. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Vorstand kann wechselseitige Mitgliedschaften unter Aufhebung gegenseitiger Beitragszahlungen mit anderen Vereinen und Verbänden eingehen, wenn ein strategisches Interesse an der Zusammenarbeit besteht.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben nicht die gleichen Rechte wie Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Auf Verlangen ist der Antragsteller verpflichtet nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 vorliegen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands über die Aufnahme erworben.
- (6) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nur gemäß § 4 Absatz 8 übertragbar.
- (8) Die Mitgliedschaft fusionierender Mitglieder wird auf den Rechtsnachfolger übertragen.

- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung/Liquidation des Mitgliedes nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Ferner endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 nicht mehr gegeben sind. Bei Fusion eines Mitgliedes mit einem Nichtmitglied endet die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Fusion wirksam wird, wenn die durch die Fusion entstehende Körperschaft unverzüglich nach Wirksamwerden der Fusion schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, nicht mehr Vereinsmitglied sein zu wollen. Ist der Rechtsnachfolger einer Fusion mit einem Mitglied keine Körperschaft i.S.v. § 4 Absatz 1, endet die Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion wirksam wird.
- (10) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des Jahres gekündigt werden. Beschließt die Mitgliederversammlung, den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr um mindestens 15 % zu erhöhen, kann die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats ab dem Tag des Beschlusses mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (11) Kündigungen sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (12) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- a) das Mitglied zumindest grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder gegen die Beschlüsse eines Vereinsorgans verstoßen hat;
  - b) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung nach § 6 im Rückstand ist.
- (13) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsantrag ist dem Mitglied mindestens vier Wochen vor der Beschlussfassung mit Begründung und Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme zu übersenden. Die Stellungnahme muss dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zugehen und ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Den Beschluss über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied unverzüglich per eingeschriebenem Brief zuzustellen und wird mit dem Zugang wirksam.
- (14) Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen sämtliche Pflichten fort. Bei Beendigung der

- (15) Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 9 Satz 2,3 und 4 besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 10 Satz 2 besteht die Beitragspflicht bis zur Beendigung der Mitgliedschaft (pro rata temporis).
- (16) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und seinen Zweck zu fördern.
- (2) Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
- (3) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Dies trifft nicht auf korrespondierende und Ehrenmitglieder zu.

## **§ 6**

### **Beiträge und Umlagen**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß einer separaten von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung, die jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden kann.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und spätestens am 15. Februar fällig. Bei unterjährigem Eintritt in den Verein hat das neue Mitglied für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres den Beitrag anteilig zu entrichten.
- (3) Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschließen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil orientiert sich an der Staffelung der aktuellen Beitragsordnung; er darf den jeweiligen Jahresbeitrag eines Mitglieds nicht übersteigen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) der Vorstand (§ 9).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung von ihren Organen oder von diesen dazu bevollmächtigten Vertretern vertreten. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Dritte können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit nicht das Stimmrecht nach der Satzung ausgeschlossen ist.
- (3) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden mindestens einmal im Geschäftsjahr und wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen, vom Vorstand einberufen.
- (4) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand in Textform unter Angabe von Ort, Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch mit kürzerer Frist einladen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit es sich nicht um Beschlüsse nach Abs. 9 handelt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Sind sowohl der Vorstandsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, sofern einzelne Angelegenheiten nicht anderen Organen durch diese Satzung übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung des Vorstands
  - c) die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Vorstandsmitglieder,
  - d) den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit besonderer Bedeutung für den Verein; hierzu zählen insbesondere der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden sowie die Errichtung von Gebäuden,
  - e) den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
  - f) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
  - g) die Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Vereinen
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von einem Quorum, wenn sie ordnungsmäßig einberufen ist und die Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Beschlüsse sind bei ihrer Berufung ausdrücklich zu bezeichnen. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht im Folgenden etwas anders bestimmt ist.
- (11) In den Fällen der § 8 (7) lit. a) und g) ist Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (12) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheim/schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Stimmverhältnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (14) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat insbeson-



dere den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung, der Beschlussfähigkeit, den Ablauf, die gestellten Anträge und Beschlüsse festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Sitzung zuzustellen.

- (15) Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn kein Mitglied binnen Wochenfrist nach Zugang der Beschlussvorlage widerspricht. Ein außerhalb einer Versammlung gefasster Beschluss wird bei Erreichen der entsprechenden satzungsmäßigen oder gesetzlichen Mehrheit wirksam. Sein Zustandekommen ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
- (16) Die Vertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben entstehen, trägt das jeweilige Mitglied.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Maximal können sieben Personen in den Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Ein jederzeitiger Widerruf der Bestellung kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (3) Abweichend von § 9 (2) S. 1 beträgt die Legislatur des ersten Vorstandes nach Verschmelzung der Vereine BTS e.V. und IZBE e.V. nur ein Jahr ab dem Stichtag der Verschmelzung.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied nachgewählt. Für die Nachwahl gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (6) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Einzelvertretung berechtigtes Mitglied des Vorstands, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

- (7) Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden; sie können außerdem durch entsprechenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform.
- (9) Der Vorstand gibt sich innerhalb des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Legislatur als beratendes Gremium einen Beirat aus bis zu vier Mitgliedern berufen.
- (11) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung.
- (12) Die Einladung erfolgt per E-Mail oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (13) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (14) Vorstandsbeschlüsse können ohne Abhaltung einer Sitzung, insbesondere schriftlich, fernmündlich oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Mitglieder sich mit der Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und sich an der Abstimmung beteiligen.
- (15) Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (16) Abweichend zu § 8 Absatz 7 lit. a) ist der Vorstand ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung des Vereins abhängig macht. Dies gilt nicht, wenn es sich um wesentliche Änderungen oder Ergänzungen, wie z.B. den Vereinszweck oder Mehrheitserfordernisse handelt.

## **§ 10**

### **Buchführung**

- (1) Der Vorstand des Vereins kann einen sachkundigen Dritten, z. B. einen Angehörigen der Wirtschaftsprüferkammer oder der Steuerberaterkammer, mit der Fertigung der laufenden Buchhaltung und Gehaltsabrechnung beauftragen.
- (2) Zur Buchführung nach (1) gehört auch die laufende Übermittlung der erforderlichen Daten für die Besteuerung und Sozialversicherung.

## **§ 11**

### **Jahresabschluss / Rechnungsprüfung**

- (1) Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.
- (3) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss nach den für Vereine üblichen Rechnungsgrundsätzen aufzustellen. Dazu kann er einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.
- (4) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss zur Mitgliederversammlung in dem dem Wirtschaftsjahr folgendem kalendarischen Jahr zur Genehmigung vor.

## **§ 12**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die Vereinsmitglieder, ihre Vertreter in der Mitgliederversammlung, sowie die Mitglieder des Vorstands haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein fort.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 8 (7) lit. g).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Es gilt § 45 Abs. 3 BGB.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Die in der Fusionsversammlung von IZBE und BTS am 14.07.2020 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# **Beitragsordnung des Rail.S e. V.**

## **ab Verschmelzung**

Die Mitgliederversammlung des Rail. S e. V. (ehemals IZBE Innovationszentrum Bahntechnik Europa e. V.) hat am 14. Juli 2020 gemäß § 6 (1) der Satzung beschlossen, an der seit 1. Januar 2019 geltenden Beitragsordnung des ehemaligen BTS Bahntechnik Sachsen e. V. festzuhalten. Entsprechend gelten folgende Konditionen für die Mitgliedschaft:

1. Für eine Firmenmitgliedschaft gilt eine an das jeweilige Mitglied gerichtete Empfehlung, sich in einer mitarbeiterzahlbezogenen Beitragsstaffelung selbst einzuordnen.

Für Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von

bis zu 10 wird ein Beitrag von 600 EUR p. a.

11 bis 50 wird ein Beitrag von 1.140 EUR p. a.

51 bis 150 wird ein Beitrag von 1.500 EUR p. a.

151 bis 250 wird ein Beitrag von 1.800 EUR p. a.

über 250 wird ein Beitrag von 3.600 EUR p. a.

festgesetzt.

2. Abweichend zur Firmenmitgliedschaft beträgt der Mitgliedsbeitrag:
  - für öffentlich-grundfinanzierte Forschungsinstitute 1.140 EUR p.a.
  - für natürliche Personen 600 EUR p. a.
  - für bundes- und landesunmittelbare Körperschaften öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen) und deren Grundeinheiten (Fakultäten, angegliederte Forschungseinrichtungen) beträgt der Mitgliedsbeitrag 1.140 EUR p. a., falls dem nicht haushaltsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Eigenständige und fachlich unabhängige Organisationseinheiten des Eisenbahnbundesamtes sind beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder sowie korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei. Im Falle korrespondierender Mitglieder gilt das auf Gegenseitigkeit.

5. Bezüglich der Beitragspflicht gilt § 6 der Satzung. Der Mitgliedsbeitrag kann grundsätzlich nur in Geldform erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.